



Unterrichtung 19/114

der Landesregierung

Vorbereitung einer Novellierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in Form eines 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (23. RÄStV)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Chef der Staatskanzlei.

Zuständiger Ausschuss: Innen-und Rechtsausschuss



Schleswig-Holstein
Der Chef der Staatskanzlei



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

13. Februar 2019

Vorbereitung einer Novellierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in Form eines 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (23. RÄStV)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Länder eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in Form eines 23. RÄStV beabsichtigen, der allein aus der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 besteht, wonach mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar ist, dass auch für Zweitwohnungen ein Rundfunkbeitrag zu leisten ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine gesetzliche Neuregelung bis zum 30. Juni 2020 gefordert. Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung zu tragen, soll der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auf notwendige Anpassungen überprüft und novelliert werden. Die Länder werden hierzu einen Vorschlag erarbeiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schrödter